LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 20.07.2026
Beginn:	15:00 Uhr
Ende	15:42 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander

CSU

Eichiner, Reinhard
Heimisch, Alexander
Weber, Maria
Sammiller, Bernhard

Ausschussmitglieder Die Linke / ÖDP

Lechner, Maria

FREIE WÄHLER

Eberl, Wolfgang
Schloderer, Helmut

GRÜNE

Zink, Simone

JU

Bergmann, Christina

JFW

Feigl, Katrin

AfD

Buchheit, Markus

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Dr. Janssen, Achim,
Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Grienberger, Josef

FREIE WÄHLER

Haunsberger, Anton

SPD

Wagner, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal, Bereich Markt Altmannstein	**2026/1951**
2	Abfallwirtschaft; Grundsatzbeschluss über das zukünftige Angebot an den Wertstoffhöfen im Landkreis Eichstätt	**2026/1953**
3	Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste	**2026/1938**
4	Verschiedenes	

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal, Bereich Markt Altmannstein

Mit Schreiben vom 10.09.2025 beantragte der Markt Altmannstein die teilweise Aufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal. Nach Abschluss noch ausstehender Genehmigungsverfahren auf derselben Fläche konnte das Änderungsverfahren an der Unteren Naturschutzbehörde ab dem 10.02.2026 begonnen werden.

In den beigefügten Lageplänen ist die vorgesehene Aufhebungsfläche in Rot, die vorgesehene Erweiterungsfläche in Blau dargestellt.

Ziel der beantragten Teilaufhebung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung durch den Markt Altmannstein. Die Einbeziehungssatzung „Schamhaupten - 100“ überschneidet sich mit einer Fläche, die derzeit Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist. Diese Überschneidung stellt eine rechtlich unzulässige Kollision zwischen Bauleitplanung und Schutzgebiet dar. Zur Umsetzung der Einbeziehungssatzung ist daher eine Herausnahme der betreffenden Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Von der Aufhebung betroffen sind Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 98/7, 99/1, 100/0, 101/0, 102/0, 106/0, 133/0, 134/0, 135/0 und 138/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtgröße von ca. 5.200 m². Diese Fläche besteht aus bebauten Grundstücken mit Gartennutzung, einer landwirtschaftlich genutzten Wiese sowie Straßen und anderen Verkehrswegen. Betroffen sind darüber hinaus Gehölzbestände von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die im Westen gelegenen wertgebenden Halbtrockenrasen bleiben weiterhin Teil des Landschaftsschutzgebiets.

Als Ausgleich werden Flächen im Umfang von ca. 5.600 m² angeboten, die dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden sollen. Sie befinden sich östlich von Schamhaupten und umfassen einen bisher nicht im Landschaftsschutzgebiet liegenden Abschnitt. Die gesamte Ausgleichsfläche erstreckt sich über eine Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nrn. 138/0 und 143/0 der Gemarkung Schamhaupten und besteht aus biotopkartiertem Halbtrockenrasen.

Für den Erlass der Änderungsverordnung ist der Landkreis Eichstätt zuständig.

Die gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Fachbehörden und Fachstellen wurden, soweit ihre Belange betroffen waren, ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Gegen die Änderung wurden keine Einwendungen erhoben.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebiets keine Bedenken. Der Verlust der Schutzgebietsfläche wird durch eine größere Ausgleichsfläche in vollem Umfang kompensiert. Mit 5.600 m² zu 5.200 m² übersteigt die neu ausgewiesene Fläche die herauszunehmende Fläche leicht. Zudem ist die neue Fläche auf-

grund der Eigenschaft als Halbtrockenrasen und der damit bestehenden ökologischen Qualität als höherwertig einzustufen. Damit wird nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer Zugewinn für das Landschaftsschutzgebiet erzielt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die nachfolgende Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und gleichzeitigen Erweiterung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14. September 1995 zu erlassen.

Aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet wird die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche herausgenommen:

- Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 98/7, 99/1, 100/0, 101/0, 102/0, 106/0, 133/0, 134/0, 135/0, 138/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtfläche von ca. 5.200 m².

Als Ausgleichsmaßnahme wird die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche neu unter Schutz gestellt:

- Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 138/0 und 143/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtfläche von ca. 5.600 m².

einstimmig beschlossen

2 Abfallwirtschaft; Grundsatzbeschluss über das zukünftige Angebot an den Wertstoffhöfen im Landkreis Eichstätt

Die Abfallwirtschaft als Pflichtaufgabe des Landkreises erfolgt in Eichstätt im Wesentlichen in zwei Systemen. Zum einen werden im Holsystem im festgelegten Turnus durch beauftragte Privatunternehmen die Fraktionen Restmüll, Biomüll und Altpapier, sowie Sperrmüll auf Abruf abgeholt. Zum anderen stellt der Landkreis im Bringsystem 29 gemeindliche Wertstoffhöfe für die Bürger zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die Müllgebühren.

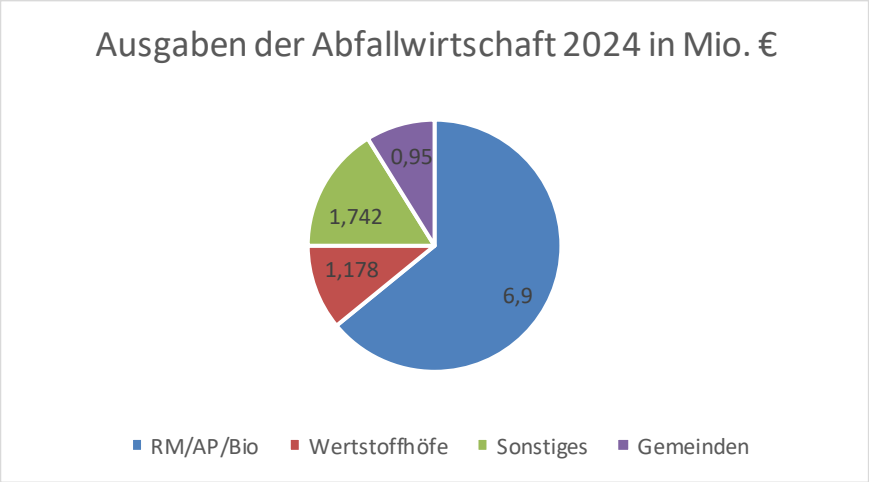
Wichtige Grundlage für den Betrieb auf den Wertstoffhöfen ist der Vertrag vom 22.07.2019 über die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Wertstoffe auf den Wertstoffhöfen. Dieser endet am 31.12.2027 (mit Verlängerungsoption um ein Jahr bis 31.12.2028). Für die erforderliche europaweite Neuausschreibung ist aufgrund des Auftragsvolumens und des notwendigen Vorlaufs für Kalkulationen sowie Investitionen der Bieter eine frühzeitige Vorbereitung erforderlich.

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens ist daher eine grundsätzliche Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Wertstoffhöfe zu treffen.

Diese bildet die Grundlage für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Zudem sind zum 01.01.2027 die Abfallgebühren für einen Zeitraum von vier Jahren (bis 31.12.2030) neu zu kalkulieren und etwaige Änderungen im Leistungsspektrum in der Kalkulation zu berücksichtigen.

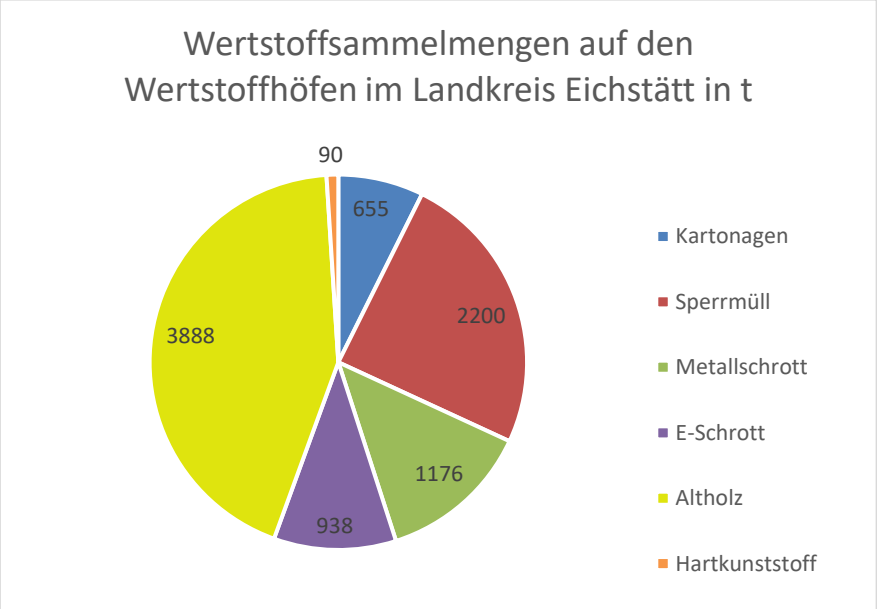
Ausgangslage im Landkreis Eichstätt:

Die Abfallwirtschaft des Landkreises umfasst die Sammlung, den Transport sowie die Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle. Die hierfür entstehenden Kosten werden über die Abfallgebühren finanziert. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Entsorgung von Restmüll, Biomüll und Altpapier, die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, das Problemmüllmobil sowie die Erfassung der Wertstoffe auf den 29 Wertstoffhöfen.
Die jährlichen Aufwendungen der Abfallwirtschaft betragen rund **10,8 Mio. €**. Davon entfallen ca. **6,9 Mio. €** auf Rest-, Bio- und Altpapiersammlung, **0,95 Mio. €** auf Kostenerstattungen an die Gemeinden sowie rund **1,2 Mio. €** auf den Betrieb der Wertstoffhöfe.



Struktur der Wertstoffhöfe:

Der Landkreis betreibt 29 Wertstoffhöfe in den 30 kreisangehörigen Gemeinden. Hepberg und Lenting nutzen einen gemeinsamen Standort.

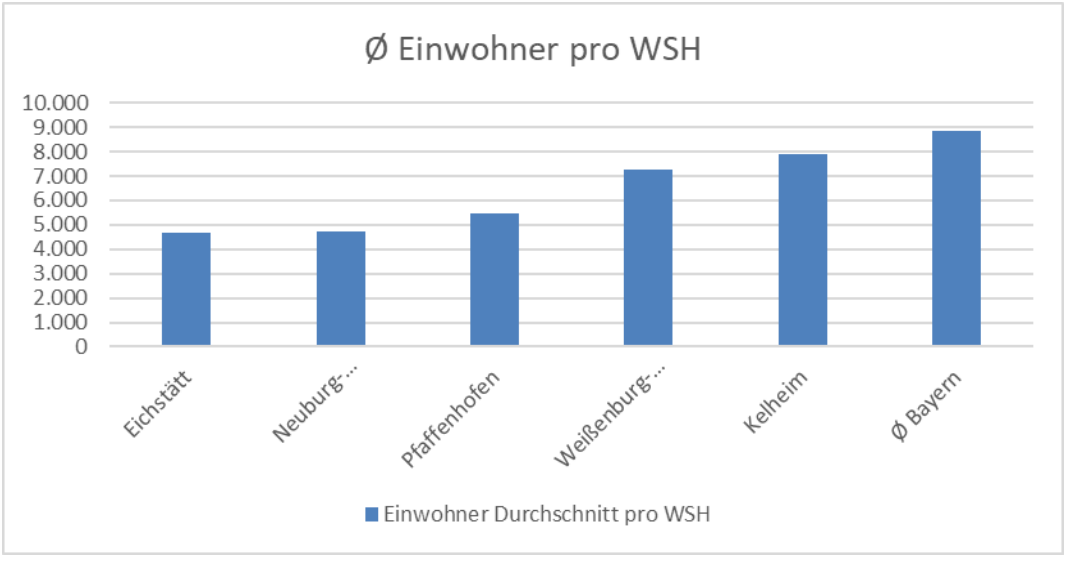


Der Landkreis ist Betreiber der Wertstoffhöfe. Personal und Flächen werden von den Gemeinden gegen Kostenerstattung bereitgestellt. Die Containergestellung sowie Sammlung, Transport und Verwertung erfolgen derzeit durch private Entsorgungsfirmen.

Wertstoffhof	**Sammelmenge 2025 in t**
Eichstätt, GKSt.	804
Gaimersheim	800
Beilngries	672
Kösching, M.	605
Altmannstein, M.	477

Kipfenberg, M.	434
Lenting (inkl. Hepberg)	418
Großmehring	380
Denkendorf	347
Wellheim, M.	300
Pförring, M.	250
Wettstetten	225
Dollnstein, M.	222
Hitzhofen	216
Nassenfels, M.	209
Eitensheim	200
Titting, M.	199
Buxheim	188
Stammham	181
Pollenfeld	168
Walting	165
Adelschlag	159
Mörnsheim, M.	137
Schernfeld	136
Mindelstetten	115
Oberdolling	89
Kinding, M.	77
Böhmfeld	60
Egweil	5

Die Wertstoffhöfe sind überwiegend als **Full-Service-Wertstoffhöfe** ausgestaltet, an denen nahezu alle Wertstofffraktionen angenommen werden. Lediglich Altholz A IV wird aus Platzgründen nur an größeren Standorten erfasst.



Problematik:

Die bestehende Struktur bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Entsorgung und einen hohen Servicestandard.
Gleichzeitig führt die große Anzahl kleiner Standorte zu hohem logistischem Aufwand und entsprechend höheren Entsorgungskosten. Aufgrund der bestehenden Struktur ist zudem nur ein eingeschränkter Wettbewerb zu erwarten, sodass bei der kommenden Ausschreibung mit deutlichen Preissteigerungen gerechnet werden muss.
Hinzu kommt, dass an vielen Standorten die räumlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Getrennterfassung nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Dies verursacht zusätzlichen Sortieraufwand und erschwert die Umsetzung steigender gesetzlicher Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Getrennterfassung, Arbeitsschutz, Brandschutz und Umweltstandards.
Bayernweit geht der Trend eher zu einer Zentralisierung der Entsorgungsstellen: „In den letzten Jahren wurden von den Körperschaften vorhandene oder neue Wertstoffhöfe größer und moderner sowie z. B. mit bürgerfreundlicheren Öffnungszeiten gestaltet. Kleinere oder veraltete Sammelstellen wurden im Zuge dieser Modernisierung teilweise geschlossen.“[1]

Kosten je Fraktion ohne Verwertungserlöse	**EUR**
Sperrmüll	602.271,00 €
Altholz	522.182,00 €
Kartonagen	209.517,00 €
Metallschrott	204.242,00 €
E-Schrott	81.060,00 €
Hartkunststoff	45.543,00 €

Ausblick auf die kommende Ausschreibung:

Mit der Neuausschreibung werden die Weichen für die Wertstoffhofstruktur der kommenden fünf bis acht Jahre gestellt. Eine frühzeitige strategische Festlegung ist daher erforderlich:

Eine Möglichkeit besteht in einer strukturellen Anpassung des bestehenden Wertstoffhofsystems. Dabei könnten kleinere oder weniger frequentierte Wertstoffhöfe geschlossen oder zusammengelegt werden. Gleichzeitig könnte auf kleineren Standorten künftig auf einen vollständigen „Full-Service-Wertstoffhof“ verzichtet werden. Diese könnten sich auf die Annahme ausgewählter Fraktionen wie Holz, Kartonagen, Sperrmüll oder Schrott beschränken, während größere Standorte zu zentralen Wertstoffzentren mit erweitertem Leistungsangebot ausgebaut werden. Ebenso wäre eine Beschränkung auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfraktionen sowie der Verzicht auf die Annahme von Altholz A IV denkbar. Sämtliche Maßnahmen würden jedoch den Bürgerservice einschränken.

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt - Hausmüll in Bayern - Bilanzen 2024 S. 21

Alternativ könnte die bestehende Wertstoffhofstruktur grundsätzlich beibehalten werden. Die Ausschreibung der Entsorgungs- und Verwertungsleistungen wird so gestaltet, dass ein möglichst breiter Wettbewerb ermöglicht wird. Hierfür ist insbesondere eine losweise Ausschreibung einzelner Fraktionen beziehungsweise Leistungen erforderlich, um die zu erwartenden Preissteigerungen möglichst gering zu halten und wirtschaftliche Angebote zu erzielen.

Der bestehende Vertrag enthält zudem eine einseitige Verlängerungsoption um ein Jahr. Eine Verlängerung bis zum 31.12.2028 könnte die derzeitigen Vertragskonditionen für ein weiteres Jahr sichern, während bei einer sofortigen Neuausschreibung mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen ist.

Da die bestehende Struktur und der Betrieb der Wertstoffhöfe im Landkreis Eichstätt gemeindlich geprägt ist, können Änderungen am Leistungsangebot und an den Standorten nur in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Landkreisgemeinden erfolgen. In den kommenden Jahren sollte die jeweilige Situation vor Ort genau analysiert werden und aktiv nach Synergien gesucht werden.

Beschluss:

Die bestehende Wertstoffhofstruktur im Landkreis Eichstätt soll grundsätzlich beibehalten werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die kommende Ausschreibung so zu gestalten, dass ein möglichst breiter Wettbewerb unter den Bietern ermöglicht wird. Hierbei sollen insbesondere Möglichkeiten einer losweisen Ausschreibung einzelner Fraktionen beziehungsweise Leistungen geprüft werden, um die zu erwartenden Preissteigerungen möglichst gering zu halten und wirtschaftliche Angebote zu erzielen. Das Leistungsangebot auf den Wertstoffhöfen ist regelmäßig zu überprüfen. Der Landkreis prüft im Einvernehmen mit den Gemeinden fortlaufend strukturelle Anpassungen im Bringsystem der Abfallwirtschaft.

einstimmig beschlossen

3 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste

Die Investitionsförderung der ambulanten Pflegedienste erfolgt nach den Richtlinien des Kreistages vom 13.12.1996, geändert durch Beschluss vom 19.04.2002. Diese Richtlinien wurden seinerzeit aufgrund Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG sowie der Ausführungsverordnung zum SGB XI erlassen. Zum 01.01.2007 hat das **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)** das Pflegeversicherungsausführungsgesetz (AGPflegeVG) abgelöst. Außerdem gilt die **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** vom 02.12.2008. Nach Art. 74 Abs. 1 AGSG der neuen gesetzlichen Regelung können Einrichtungen der Altenpflege von den Landkreisen gefördert werden, jedoch ausdrücklich nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel. Der ausdrücklich erwähnte kommunale Haushaltsvorbehalt räumt den Kommunen eine Ermessensentscheidung ein.

Auf die Fördermöglichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 06.03.2026 hingewiesen.
Insgesamt haben **9 ambulante Pflegedienste** Förderleistungen des Landkreises für das abgelaufene Jahr 2025 beantragt.

Die Förderung wird als **pauschalierter Investitionszuschuss** gewährt, wobei als Hilfsgröße für die Zuschussbemessung

- die **Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte** der jeweiligen Sozialstation dient.
- Alternativ hierzu kann der Investitionszuschuss auch im **Verhältnis der Erlösnachweise nach SGB XI** berechnet werden**,** falls die Umsatzleistungen je rechnerischer Vollzeitkraft im Vergleich der Pflegedienste zu größeren Abweichungen führt.

In den letzten Jahren wurde regelmäßig die **Umsatzvariante** für die Bemessung der Kreiszuwendungen herangezogen, da diese nach Auffassung der Verwaltung die Leistungen der einzelnen Pflegedienste und damit auch den durchschnittlichen Investitionsbedarf am besten abbildet.

Die Förderrichtlinien enthalten auch eine **Begrenzungsklausel (Haushaltsvorbehalt),** nach der die Zuschüsse den Haushaltsansatz nicht überschreiten dürfen.

Die Verwaltung hat die vorliegenden Anträge ausgewertet und das Ergebnis in der beigefügten Übersicht dargestellt. Auf Basis der ansatzfähigen Umsatzerlöse und des Haushaltsansatzes in Höhe von 72.000 € ergeben sich folgende Förderleistungen:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	27.417 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	7.954 €
Caritas-Sozialstation Monheim e.V.	1.145 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	18.987 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	6.730 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.121 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	3.385 €
RENAFAN Bayern gGmbH	1.835 €
A.I.B.-Wohngruppen GmbH – WG Alina	2.426 €
Summe	**72.000 €**

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderleistungen in der angegebenen Höhe zu bewilligen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Vermögenshaushalt bei UA 4702 verfügbar.

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt den Pflegediensten für den ambulanten Bereich (SGB XI) auf der Basis der Umsatzleistungen des Jahres 2025 folgende Investitionszuschüsse:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	27.417 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	7.954 €
Caritas-Sozialstation Monheim e.V.	1.145 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	18.987 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	6.730 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.121 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	3.385 €
RENAFAN Bayern gGmbH	1.835 €
A.I.B. -Wohngruppen GmbH – WG Alina	2.426 €
Summe	**72.000 €**

einstimmig beschlossen

4 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 15:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer